



BEKANNTMACHUNG

der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 14.04.2021 aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perach“ beschlossen.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perach“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit die Satzung ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung vom 19. April 2021 in Kraft.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perach“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Sanierungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Sanierungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 19. April 2021
bis: 31. Mai 2021
Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 19. April 2021

Gemeinde Perach

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister